

Zu § 6:

§ 5

Anordnungen über die Erklärung zu Landschaftsschutzgebieten und Naturdenkmälern sind nach Maßgabe der Muster (Anlagen 1 und 2) in Form von Beschlüssen zu erlassen.

§ 6

(1) Beschlüsse über die Erklärung zu Landschaftsschutzgebieten sind in ein Register nach dem Muster y (Anlage 3) und Beschlüsse über die Erklärung zu Naturdenkmälern in ein Register nach dem Muster (Anlage 4) einzutragen.

(2) Die Register sind von den Naturschutzverwaltungen zu führen, die für den Erlaß der Beschlüsse zuständig sind.

§ 7

(1) Der Beschluß über die Erklärung einzelner Gebilde der Natur zum Naturdenkmal ist den Eigentümern oder Rechtsträgern und solchen Dritten, denen Rechte an den betroffenen Objekten zustehen, durch schriftliche Mitteilung bekanntzugeben.

(2) Die Bekanntmachung von Beschlüssen über die Erklärung zu Landschaftsschutzgebieten hat in den meist gelesenen Tageszeitungen der Bezirke zu erfolgen. Die Zentrale Naturschutzverwaltung ist durch Übersendung einer Abschrift des Beschlusses in Kenntnis zu setzen.

(3) Anordnungen der Zentralen Naturschutzverwaltung sind im Gesetzblatt bekanntzumachen.

§ 8

(1) An den Hauptzugängen zu Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten sind Tafeln nach den / auf den Anlagen 5 und 6 abgebildeten Mustern aufzustellen oder anzubringen. An sonstigen Zugängen genügt die Aufstellung oder Anbringung von Tafeln nach y den auf den Anlagen 7 und 8 abgebildeten Mustern.

(2) Für die Kennzeichnung von Naturdenkmälern sind Tafeln nach dem auf der Anlage 9 abgebildeten Muster zu verwenden.

(3) Bei der Anbringung von Tafeln an Bäumen sind Holz- oder Weichmetallnägel zu verwenden.

Zu § 9:

§ 9

Die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 dieser Durchführungsbestimmung gelten auch für das Fangen oder Töten von nicht unter Schutz gestellten nichtjagdbaren wildlebenden Tieren mit der Maßgabe, daß zur Bekämpfung von Krähen, Elstern und Sperlingen jedoch Giftstoffe verwendet werden dürfen.

Zu § 12:

§ 10

Die Naturschutzbeauftragten sind mit Lichtbildausweisen zu versehen, auf denen ihre gesetzlichen Befugnisse zu vermerken sind. §

§ 11

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

I.V.: S i e g m u n d
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender

Erster Durchführungsbestimmung
(Muster eines Beschlusses über
die Erklärung eines Landschaftsteiles zum Landschaftsschutzgebiet)

Beschluß Nr.

über die Erklärung eines Landschaftsteiles zum
Landschaftsschutzgebiet

Vom

I.

Auf Grund der Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und
des § 6 des Naturschutzgesetzes (NSchGes.) vom

4. August 1954 (GBl. S. 695) in Verbindung mit den Bestimmungen des § 5 der Ersten Durchführungsbestimmung (I.DB) vom 15. Februar 1955 (GBl. I S. 165) wird

mit Wirkung vom.....

der
die
das

(Ortsübliche Bezeichnung der Landschaft
oder des Landschaftsteiles)

Kreis(e)
zum

Landschaftsschutzgebiet

erklärt.

Das Landschaftsschutzgebiet wird begrenzt:

.....
.....

II.

(1) In Landschaftsschutzgebieten ist es nach § 2 Abs. 2 des NSchGes. unzulässig, den Charakter der Landschaft zu verändern. Hoch- und Tiefbauten jeder Art dürfen nur im Einvernehmen mit der Bezirks-Naturschutzverwaltung geplant und ausgeführt werden. Zu den Hoch- und Tiefbauten gehören insbesondere Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Ferienheime, Krankenhäuser, Wochenendhäuser, Lauben, Fabriken, Hochspannungsleitungen, Eisenbahnanlagen, Straßen, Kanäle, Talsperren, Sportanlagen und Meliorationsbauten (§ 2 Abs. 1 der 1. DB).

(2) Gemäß § 2 Abs. 3 des NSchGes. ist es verboten, die Landschaft zu verunstalten und außerhalb der dafür freigegebenen Plätze zu zelten. Als eine Verunstaltung der Landschaft gilt z. B. das Abladen von Müll und Schutt an nicht dafür freigegebenen Plätzen und das Aufstellen störend wirkender Reklameschilder und Kioske (§ 2 Abs. 2 der 1. DB).

(3) Wer den vorstehend bezeichneten Verboten zuwiderhandelt, wird gemäß § 18 des NSchGes. mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist. Neben der Strafe können gemäß § 19 des NSchGes. bewegliche Sachen, die durch die Tat erlangt oder mit denen die Zuwiderhandlungen begangen wurden, ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse und sonstige Rechte Dritter eingezogen werden.

..... den.....

Rat des Bezirkes
als Bezirks-Naturschutzverwaltung

(Siegel)

.....
(Unterschrift)